

Jahresabschluss
für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2025

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Bilanz zum 31. Dezember 2025

in EUR

AKTIVA	31.12.2025	31.12.2024
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-
II. Sachanlagen	22 333,32	67 458,99
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22 333,32	67 458,99
III. Finanzanlagen	1 554 000,00	600 000,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	1 554 000,00	600 000,00
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51 305,65	12 682 313,46
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	51 305,65	12 682 313,46
V. Wertpapiere	-	-
sonstige Wertpapiere – kurzfristig	-	-
VI. Guthaben bei Kreditinstituten	26 518,67	818 958,01
Guthaben Österreichische Nationalbank	6 470,47	774 839,23
Guthaben bei Kreditinstituten - kurzfristig	20 048,20	44 118,78
VII. Veranlagung bei der Republik Österreich	95 722 315,66	159 031 990,00
<i>davon erwarteter Zinsertrag für Veranlagung</i>	<i>146 307,38</i>	<i>4 531 990,00</i>
Summe der Aktiva	97 376 473,30	173 200 720,46

in EUR

PASSIVA	31.12.2025	31.12.2024
I. Abwicklungskapital	0	0
Abwicklungskapital	-	-
Abwicklungsergebnis	-	-
II. Rückstellungen	95 048 256,70	169 194 959,74
Rückstellungen für Abfertigungen	423 706,32	416 755,55
Rückstellungen für Pensionen	1 897 872,00	1 959 441,02
Sonstige Rückstellungen	70 977 638,06	77 670 682,38
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>29 000 000,00</i>	<i>36 000 000,00</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>6 440 810,71</i>	<i>7 060 731,70</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>12 281 804,68</i>	<i>11 984 476,72</i>
<i>davon übrige</i>	<i>23 255 022,67</i>	<i>22 625 473,96</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	21 749 040,32	89 148 080,79
III. Verbindlichkeiten	2 328 216,60	4 005 760,72
Anleihen - berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	1 286,97	1 273,57
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten – berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	-	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11 088,23	7 336,98
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2 116 137,08	3 728 482,49
Sonstige Verbindlichkeiten	199 704,32	268 667,68
Summe der Passiva	97 376 473,30	173 200 720,46

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, also auch jene für den Vergleichsstichtag, basieren auf Liquidationswerten.

Gewinn- und Verlustrechnung für das Abwicklungsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2025

in EUR

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner bis 31. Dezember	2025	2024
1. Sonstige betriebliche Erträge	12 742 860,61	68 896 567,56
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7 659 544,32	16 153 908,61
b) Übrige	5 083 316,29	52 742 658,95
2. Personalaufwand	-2 760 452,47	-3 155 393,82
a) Gehälter	-2 121 495,61	-2 418 703,34
b) Soziale Aufwendungen	-638 956,86	-736 690,48
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	- 103 383,79	
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	- 35 548,02	
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	- 464 149,28	
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3 538 671,30	-2 019 561,09
4. Zwischensumme auf Z 1 bis 3 (Betriebsergebnis)	6 443 736,84	63 721 612,65
5. Erträge aus Beteiligungen	-	9 200 000,00
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 024 033,60	4 860 885,09
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		
7. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen	793 583,33	
8. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-	-9 097 916,67
<i>davon Abschreibungen aus verbundenen Unternehmen</i>		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	-
<i>davon betreffend verbundenen Unternehmen</i>		
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (Finanzergebnis)	1 817 616,93	4 962 968,42
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 4 und Z 10)	8 261 353,77	68 684 581,07
12. Steuern vom Einkommen	-3 500,00	-3 500,00
13. Erfolgswirksame Veränderung Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	-8 257 853,77	-68 681 081,07
14. Jahresüberschuss	0,00	0,00

Die Wertansätze des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, also auch jene für den Vergleichsstichtag, basieren auf Liquidationswerten.

ANHANG für das Abwicklungsjahr 1. Jänner - 31. Dezember 2025

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG i.A. (Heta) mit der Anschrift Burggasse 12, Klagenfurt am Wörthersee, ist beim Landesgericht Klagenfurt unter der Firmenbuchnummer 108415i eingetragen. Die Heta steht zur Gänze im indirekten Eigentum der Republik Österreich, die Anteile werden von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), Am Tabor 19, 1020 Wien, gehalten. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Aktiengesellschaft im Sinne der Größenmerkmale des § 221 UGB.

Die Heta – ehemals die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG – fungierte seit 30. Oktober 2014 als teilregulierte Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA). Basierend darauf war es Aufgabe der Heta, ihre Vermögenswerte geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten. Nachdem im Zuge der Bilanzerstellung für das Geschäftsjahr 2014 eine kapitalmäßige Unterdeckung bekannt wurde, die seitens der Eigentümerin, die Republik Österreich, nicht beseitigt wurde, hatte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) erlassen, mit welchem alle sogenannten "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden. In weiterer Folge hat die FMA, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13. September 2019, gemäß § 50 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 BaSAG Abwicklungsmaßnahmen für die Gesellschaft angeordnet. Die Quote für nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten wurde mit 86,32 % festgesetzt, die nachrangigen Verbindlichkeiten wurden auf null herabgesetzt.

Der FMA gegenüber wurde am 31. Oktober 2021 die Bewerbstellung des Portfolioabbaus gemäß § 84 BaSAG angezeigt. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Dezember 2021, der per Ablauf des 31. Dezember 2021 wirksam wurde, und mit Ergehen des Feststellungsbescheids der FMA vom 29. Dezember 2021 befindet sich die Gesellschaft seit 1. Jänner 2022 im Status der aktienrechtlichen Liquidation.

(2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Abwickler der Heta die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen.

Die Heta hat im Rahmen von insgesamt fünf Verteilungen den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen. Der über die vollständig erfüllte Quote von 86,32% hinausgehende (gekürzte) Betrag der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Heta besteht als nicht durchsetzbare Naturalobligation fort (im Folgenden die "Naturalobligationen").

Aus einer Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des BaSAG ergibt sich aus Sicht der FMA, dass eine Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (nunmehr Inhaber der Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und im Folgenden kurz die "Inhaber der Naturalobligationen") auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Zielsetzung dieser beiden Rechtsgrundlagen entspricht. In Vorbereitung der Einleitung des aktienrechtlichen Liquidationsverfahrens wurde von der Hauptversammlung der Heta am 1. Dezember 2021 eine Änderung der Satzung der Heta beschlossen. Die Satzung wurde einerseits dahingehend geändert, dass der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen ist. Andererseits wurde die Heta in der Satzung verpflichtet, die Inhaber der Naturalobligationen bereits vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation zu beteiligen.

In Erfüllung dieser satzungsmäßigen Pflicht hat die Heta am 1. Dezember 2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen ebenfalls von der Hauptversammlung der Heta genehmigten Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der Heta beteiligt werden (im Folgenden die "Liquidationsbeteiligung"). Die konkreten Bedingungen des Schuldtitels „Liquidationsbeteiligung“ wurden auf der Website der Heta unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation> veröffentlicht. Demnach hat sich die Heta zur Veröffentlichung bestimmter Informationen an die Inhaber der Naturalobligationen in Bezug auf die Liquidationsbeteiligung verpflichtet. Trotz Beendigung des Abwicklungsverfahrens nach BaSAG und Einleitung des Liquidationsverfahrens gelten (mit Ausnahme der Ausübung der

Verwaltungsrechte durch die FMA und Aufschub der Fälligkeit der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten) die während des BaSAG-Verfahrens von der FMA erlassenen Bescheide weiter.

Gemäß der Liquidationsbeteiligung haben die Abwickler der Heta jährlich einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten, in dem sie unter Berücksichtigung der im Schuldtitel normierten Kriterien ausführen, ob die Voraussetzungen für eine Zahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gegeben sind. Dies erfolgte erstmalig auf Basis des Jahresabschlusses 2022. Je eine weitere Liquidationsbeteiligungszahlung erfolgte in den Jahren 2023, 2024 und 2025.

Der gemäß § 208 AktG vorgesehene Gläubigeraufruf wurde bereits vorgenommen. Gemäß § 213 AktG ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist von einem Jahr nach dem erfolgten Gläubigeraufruf die Verteilung eines Liquidationserlöses an die Aktionäre der Gesellschaft zulässig. Für die Heta hat diese Sperrfrist jedoch keine rechtlichen Konsequenzen, da aufgrund der oben beschriebenen satzungsrechtlichen Änderungen keine Erlöse an den Aktionär verteilt werden dürfen und ausschließlich den Inhabern der Naturalobligationen zustehen. Durch die im Rahmen des Schuldtitels gewährte Liquidationsbeteiligung werden bei Erfüllung der Bedingungen gemäß Schuldtitel durchsetzbare Verbindlichkeiten geschaffen, die bei Eintritt der Fälligkeit auch während der Liquidation zu bedienen sind. Die Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten als Liquidationsbeteiligung unterliegt daher nicht der Sperrfrist gemäß § 213 AktG.

Die Heta hat im Geschäftsjahr 2025 den Abbau der noch bestehenden Hindernisse zur Beendigung der Liquidation, u.a. Gerichtsverfahren und Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen, erfolgreich weiter vorangetrieben. Die Zahl der von Heta gehaltenen Beteiligungen konnte von 5 auf 3 reduziert werden. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahre 2028 erfolgen wird.

(3) Abbildung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Jahresabschluss

Im Jahr 2021 wurde mit der Endverteilung die Quote gemäß den rechtskräftigen FMA-Bescheiden in Höhe von 86,32 % zur Gänze erfüllt. Mit Ausnahme von Geringfügigkeitsbeträgen, die sich aus der systemtechnischen Abwicklung der Gläubigerverteilungen ergeben haben, bestehen seither im Jahresabschluss keine Buchwerte von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten. Gemäß Satzungsänderung ist der am Ende der aktienrechtlichen Liquidation verbleibende Liquidationserlös unter vollständigem Ausschluss des Aktionärs an die Inhaber der Naturalobligationen zu verteilen sowie diese Verteilung am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen vorab durchzuführen. Die bilanzielle Erfassung dieser Ansprüche erfolgt im Rahmen des Ansatzes einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde nach Überprüfung der im Schuldtitel normierten Kriterien die dritte Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von EUR 75,7 Mio. durchgeführt. Der Auszahlungsbetrag entsprach somit 0,60 % bezogen auf (fiktive) 100 % der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015, bewertet mit den Fremdwährungskursen per 31. Dezember 2024.

Dem "fiktiven BaSAG Verbindlichkeitenstand", welcher bewertet zu Fremdwährungskursen per 31. Dezember 2025 EUR 12.607 Mio. beträgt, stehen die bisherigen während des BaSAG-Verfahrens geleisteten Auszahlungen bzw. Verteilungen sowie die im Jahr 2023, 2024 und 2025 geleisteten und etwaige zukünftig noch zu erwartende Liquidationsbeteiligungszahlungen gegenüber. Heta hat sich dazu verpflichtet, hinsichtlich der zukünftig noch zu erwartenden Erlöse bzw. Verteilungen periodisch Informationen auf ihrer Homepage unter www.heta-asset-resolution.com zu veröffentlichen.

II. GRUNDLAGEN DES ABSCHLUSSES

(4) Grundsätzliches

Mit Beginn der Liquidation am 1. Jänner 2022 wurde eine zu Liquidationswerten erstellte Abwicklungseröffnungsbilanz aufgestellt, welche die Vorgaben des § 211 AktG berücksichtigte. Die Sondervorschriften des BWG, insbesondere hinsichtlich Bewertung und Ausweis, kommen seither nicht mehr zur Anwendung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind die §§ 201 bis 211 UGB über die Wertansätze im Jahresabschluss sowie die §§ 224 bis 230 UGB über die Gliederung. Die spezifischen Bewertungs- und Bilanzgliederungsvorschriften des UGB sind somit nicht anwendbar, jedoch müssen diese so festgelegt werden, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gewährleistet ist.

Primäre Zielsetzung des in der Liquidationsphase zu erstellenden Jahresabschlusses ist die Ermittlung des zum Ende der Liquidation erwarteten "Reinvermögens". Aufgrund der spezifischen Situation der Heta (behördliche Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auf 86,32 % mit zukünftiger Wertaufholung rein rechnerisch gesehen bis auf 100 %) ist das Abwicklungskapital mit null festzusetzen und werden die den Gläubigern zustehenden Ansprüche in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren ausgewiesen. Effekte, die sich aus der Neubewertung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergeben, werden im Jahresabschluss erfasst und bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren als Hinzu- oder Abzugsposten berücksichtigt.

Der Bericht zum Abwicklungsjahr 2025 (Jahresabschluss) besteht aus der Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr sowie dem Anhang mit Erläuterungen zu Bilanz- und G&V-Posten und zusätzlichen Angaben nach §§ 236 bis 239 UGB. § 240 UGB ist nicht anwendbar, da die Heta keine große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 221 UGB ist.

Die Wertangaben im Anhang erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

(5) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Abschluss wurde unter Beachtung ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, mit der Bilanz ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Der Ansatz erfolgte mit den voraussichtlichen Liquidationswerten, das sind bei Vermögenswerten die erwarteten Erlöse und bei Schulden die für ihre Bedienung erforderlichen Beträge. Von der Möglichkeit, über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgehend den Ansatz vorzunehmen, wurde - mangels Anwendungsfalles - nicht Gebrauch gemacht. Eine Abzinsung von Zahlungsströmen kommt weder bei Vermögenswerten noch bei Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zur Anwendung.

Heta evaluiert und bewertet nach einem internen Modell sämtliche bekannten Risiken, die sich aufgrund der Vergangenheit der Gesellschaft, der abgeschlossenen Verträge und drohender bzw. anhängiger Rechtsverfahren ergeben könnten. Dieser als "Risk Assessment Buffer" (**RAB**) bezeichnete Risikobetrag wird im Jahresabschluss entweder als Abschlag auf Vermögenswerte oder als gesonderte Rückstellung zum Ansatz gebracht. Sämtliche aus einer Neubewertung zum Bilanzstichtag sich ergebenden Effekte werden saldiert und das Nettoergebnis daraus in der Erfolgsrechnung entweder unter den sonstigen betrieblichen Erträgen oder den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die auf das Anlagevermögen entfallenden Abschreibungen wurden im Rahmen der Rückstellung für Schließungskosten zur Gänze bevorsorgt, sodass daraus keine Ergebniseffekte resultieren.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** sind unter der direkten Tochter CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH zusammengefasst. Bei der Wertermittlung dieser Beteiligung wurde auf die darunter liegenden Beteiligungen einzeln Bedacht genommen und diese wurden wie folgt in dem Gesamtbeteiligungsbuchwert reflektiert: Der Wertansatz wird auf Basis des erwarteten Rückflusses ohne Anwendung eines Diskontierungssatzes, somit zum Nominalwert der Rückflüsse, festgelegt.

Die **Sonstigen Forderungen** werden mit dem Nennwert ausgewiesen, alle erkennbaren Einzelrisiken werden als Abschlag berücksichtigt. **Sonstige Vermögensgegenstände** sind mit dem erwarteten Betrag ihres Zuflusses abzüglich eines etwaigen Risikoabschlages ermittelt.

Forderungen gegenüber Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Veranlagung bei der Republik Österreich** wird mit dem Nennwert angesetzt. Die für diese Einlagen vereinbarten Zinserträge werden in Höhe des erwarteten Betrages zur Gänze bereits im Jahresabschluss erfasst, auch wenn diese erst in einer Folgeperiode zufließen.

Die **Rückstellungen für die Pensionsverpflichtung** betreffen ausschließlich bereits in Pension befindliche ehemalige Dienstnehmer und wurden auf Basis einer versicherungsmathematischen Berechnung und unter Berücksichtigung des Planvermögens kalkuliert. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung der aktuellen Sterbetafeln (AVÖ 2018-P) und einer Pensionssteigerungsrate von 2,5 % p.a. (31. Dezember 2024: 2,5 % p.a.), wobei eine Abzinsung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen wurde.

Die Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen und Jubiläumsgelder wurden unter Zugrundelegung der vereinbarten Austrittsdaten, aber längstens mit einem Beendigungszeitpunkt der Dienstverhältnisse bis zum 30. Juni 2028 berechnet. Als Gehaltssteigerungssätze wurden für 2026: 3,0 % p.a. (Vorjahr: 2026: 3,0 % p.a.) angenommen, Fluktuationsabschläge wurden ebenso wie eine Diskontierung der erwarteten Zahlungen nicht vorgenommen.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der erwarteten Inanspruchnahme und der im internen Risikoverfahren ermittelten Zuschläge gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Restrukturierungskostenrückstellung in Höhe der zu erwartenden Kosten, inklusive des Sozialplans, Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum 2026 bis inklusive 2028 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge in Form einer sogenannten Schließungskostenrückstellung gebildet.

Aufgrund des in der Vergangenheit durch die Bescheide der FMA verfügten Gläubigerschnitts betreffend die berücksichtigungsfähigen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten und in Folge der Implementierung der Liquidationsbeteiligung (siehe dazu unter Punkt (2) Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG) bildet die Heta in ihrer Bilanz eine sog. **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren**. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages, um den zum Bilanzstichtag die Vermögensgegenstände die bilanzierten Schulden und Rückstellungen übersteigen. Dieser Rückstellungsbetrag reflektiert den weiteren potenziellen Erlös, der im Rahmen der Liquidationsbeteiligung in Zukunft möglicherweise ausgezahlt werden könnte. Erfolgswirksame Veränderungen dieser Rückstellung werden am Ende der Gewinn- und Verlustrechnung in einem gesonderten Posten dargestellt.

(6) Verwendung von Schätzungen und Annahmen

Der Jahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere bei den Bewertungen von Beteiligungen, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögensgegenstände, der Bemessung von Rechts- und Steuerrisiken sowie der Höhe der Rückstellungen. Dies betrifft in besonderem Maß die Einschätzung des Risk Assessment Buffers und die noch anfallenden Schließungskosten.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN

(7) Finanzanlagen

in TEUR

	31.12.2025	31.12.2024
III. Finanzanlagen	1 554	600
Anteile an verbundenen Unternehmen	1 554	600
Gesamt	1 554	600

Die Anteile an verbundenen Unternehmen beziehen sich auf den Buchwert der Beteiligung CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH und reflektieren die aus dieser Beteiligung noch erwarteten Erträge und Rückflüsse, wobei auch ein risikobezogener Abschlag zur Anwendung gelangt.

(8) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in TEUR

	31.12.2025	31.12.2024
IV. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	51	12 682
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	51	12 682
Gesamt	51	12 682

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände wurden im Jahr 2025 durch die Zahlung einer Kaufpreisforderung deutlich reduziert.

(9) Guthaben bei Zentralnotenbanken

Von dem zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Guthabenstand bei der OeNB von EUR 6 Tausend (31. Dezember 2024: EUR 775 Tausend) entfallen EUR 1 Tausend auf Sicherstellungen für strittige bzw. nicht fällige Gläubigeransprüche. In Bezug auf diese Sicherstellungskonten bestehen keine Aus- oder Absonderungsrechte.

(10) Veranlagung bei der Republik Österreich (Bundesschatz)

Die Veranlagung bei der Republik Österreich im Rahmen des Bundesschatz-Kontos beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 95.576 Tausend (31. Dezember 2024: EUR 154.500 Tausend) zuzüglich des für den Zeitraum Dezember 2025 vereinbarten Zinsbetrages i.H.v. EUR 146,3 Tausend.

(11) Abwicklungskapital

Das Grundkapital der Heta, das in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug vor dem 1. März 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurde das gesamte harte Kernkapital gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null herabgesetzt.

(12) Rückstellungen

in TEUR

	31.12.2025	31.12.2024
II. Rückstellungen	95 048	169 195
Rückstellungen für Abfertigungen	424	417
Rückstellungen für Pensionen	1 898	1 959
Steuerrückstellungen	-	-
Sonstige Rückstellungen	70 978	77 671
<i>davon für Schließungskosten</i>	<i>29 000</i>	<i>36 000</i>
<i>davon für übrige Personalkosten</i>	<i>6 441</i>	<i>7 061</i>
<i>davon für Rechts- und Beratungskosten</i>	<i>12 282</i>	<i>11 984</i>
<i>davon übrige</i>	<i>23 255</i>	<i>22 625</i>
Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	21 749	89 148
Gesamt	95 048	169 195

Die Rückstellung für Schließungskosten wurde im Umfang von EUR 4.800 Tausend durch tatsächliche Personal- und Sachaufwendungen verwendet. Aufgrund der gegenüber dem im Vorjahr prognostizierten geringeren Aufwendungen konnte die verbliebene Rückstellung um EUR 2.200 Tausend erfolgswirksam aufgelöst werden.

Die Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten sowie übrige Rückstellungen beinhalten zu einem wesentlichen Teil auch Bevorsorgungen, die auf Basis eines risikobasierten Modells ermittelt wurden.

Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren veränderte sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der 3. Liquidationsbeteiligungszahlung i.H.v. EUR -75.657 Tausend sowie durch die Zuführung des positiven Jahresergebnisses i.H.v. EUR 8.258 Tausend.

(13) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten beziehen sich zu einem Großteil auf solche gegenüber verbundenen Unternehmen. Deren Überschussliquidität wird so lange bei der Heta veranlagt, bis durch Ausschüttungen eine tatsächliche Übertragung der vollen Verfügungsmacht über diese Mittel an die Heta erfolgen kann.

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

(14) Außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen bestehen aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG i.H.v. EUR 1.152.005 Tausend (31. Dezember 2024: EUR 1.159.584 Tausend). Der Betrag dieser Eventualverbindlichkeiten setzt sich zusammen aus dem Nominalwert der Verbindlichkeiten inklusive Zinsabgrenzung bis 1. März 2015, abzüglich der bis zum 31. Dezember 2025 geleisteten Verteilungen der Zwischen-, End- und der 1. sowie 2. und 3. Liquidationsbeteiligungszahlung, sowie abzüglich der bilanzierten Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nicht in diesem Betrag enthalten sind die auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten entfallenden Zinsen ab 1. März 2015, da diese gemäß Mandatsbescheid II auf null herabgesetzt wurden. Ebenfalls nicht in diesem Betrag enthalten sind die nachrangigen Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 1.928.050 Tausend (Nominale inkl. Zinsen bis 1. März 2015), da eine Rückzahlung dieser auf null herabgesetzten Verbindlichkeiten nicht wahrscheinlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie aufgrund Identifikation bzw. Wegfall von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ergeben können.

Weiters bestehen keine Bürgschaften für Dritte mehr (31. Dezember 2024: EUR 177 Tausend), die in Zukunft noch schlagend werden und zu finanziellen Belastungen der Heta führen könnten.

Gegenüber zwei Tochtergesellschaften, welche der Heta im Dezember 2017 den Rückkauf ihrer nicht strittigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten angeboten haben, bestehen Zusagen der Heta zur Bereitstellung von Kapital i.H.v. EUR 4.729 Tausend. Die Kapitalzusagen sind befristet bis zur Beendigung des Gläubigeraufrufs (und Befriedigung aller Gläubiger) im Falle der Liquidation dieser Gesellschaften. Mit einem Wegfall dieser Verpflichtungen ist in den nächsten Jahren zu rechnen, ohne dass es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Heta kommt.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(15) Sonstige betriebliche Erträge

in TEUR

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
Sonstige betriebliche Erträge	12 743	68 897
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	7 660	16 154
<i>davon Auflösung Schließungskosten Rückstellung</i>	7 000	7 000
b) Übrige	5 083	52 743
<i>davon Veränderung RAB</i>	160	50 234
Gesamt	12 743	68 897

Die Rückgang der sonstigen betrieblichen Erträge ist einerseits auf die geringeren Auflösungen von Rückstellungen und andererseits auf die Neueinschätzung des Risikopuffers zurückzuführen.

(16) Sonstige betriebliche Aufwendungen

in TEUR

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3 539	-2 020
Versicherungskosten	-906	-934
EDV Kosten	-430	-486
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	-86	-87
Rechtsformkosten	-36	-35
Miet- und Gebäudekosten	-154	-187
Rechts- und Beratungskosten	-291	-153
übrige sonstige Aufwendungen	-1 636	-138
<i>davon Veränderung RAB</i>	-1 499	0
Gesamt	-3 539	-2 020

Die Steigerung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist vor allem auf die Zuführung zum Risikopuffer i.H.v. TEUR 1.499 zurückzuführen.

(17) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

in TEUR

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1 024	4 861
Zinsertrag für Veranlagung bei der Republik Österreich (inkl. Bundesschatz)	1 024	4 859
<i>davon erwarteter Zinsertrag für Veranlagung bei der Republik Österreich</i>	<i>146</i>	<i>4 532</i>
Sonstige Zinsen	0	2
Gesamt	1 024	4 861

Da die liquiden Mittel seit Mitte 2025 nur noch im Bundesschatz-Konto (Tagesschatz) veranlagt werden, fällt der erwartete Zinsertrag aufgrund der monatlichen Auszahlung der Zinsen entsprechend geringer aus.

V. SONSTIGE ANGABEN

(18) Wesentliche Verfahren

In der Heta sind derzeit 13 Passivverfahren anhängig, in denen die Heta beklagte Partei ist, sowie 10 aktive Verfahren, in denen die Heta als Klägerin bzw. betreibende Partei agiert. Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ehemaligen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Sicherheiten, die die Heta oder der Erwerber der Forderung der Heta zu verwerten versucht bzw. verwertete, nicht wirksam bestellt worden waren, d.h. nichtig sind. Durch den Umstand, dass die Heta die betroffenen Sicherheiten zusammen mit den Kreditforderungen zwischenzeitig an Investoren weiterverkauft hat, sind neben der Heta oft auch die Käufer beklagte Parteien. Grundsätzlich tragen die Käufer das wirtschaftliche Risiko aus diesen Verfahren. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Heta im Falle eines Verlusts mit Regressforderungen konfrontiert werden könnte. Einige Klagen werden von Dritten erhoben, die behaupten, Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben zu haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Darüber hinaus gibt es Rechtsstreitigkeiten, die sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta betreffen.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren, wobei im Falle der Heta alle diese aktiven Verfahren für die Käufer der von Heta verkauften Forderungen betrieben werden. Es handelt sich hierbei um sog. „Fronting“-Verfahren, d.h. dass die von der Heta ursprünglich eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen gegen den Schuldner der Heta zumindest für einen gewissen Zeitraum nach Erwerb durch einen Investor seitens der Heta weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Auch das hat Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der Heta, da diese so lange nicht liquidiert werden kann, wie diese Verfahren anhängig sind bzw. die übernommenen Verpflichtungen bestehen. Bei den Verkaufstransaktionen wurde darauf geachtet, dass die Verpflichtungen der Heta zum „Fronting“ derartiger Verfahren zeitlich befristet sind bzw. die Heta entsprechende Beendigungsrechte hat. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass teilweise vom vertraglich vereinbarten Beendigungsrecht aufgrund prozessrechtlicher Bestimmungen gar nicht Gebrauch gemacht werden kann bzw. die Ausübung des Beendigungsrechtes unter Umständen zu neuen Streitigkeiten führen könnte (z.B. Schadenersatzansprüche der Investoren für die das Verfahren „gefronted“ wird). In diesen Fällen muss die „natürliche“ Beendigung des Verfahrens durch ein finales rechtskräftiges Urteil abgewartet werden. Die Heta ist derzeit noch Partei in insgesamt 11 solcher „Fronting“-Verfahren.

Die offenen Rechtsverfahren und die in gewissen Jurisdiktionen langwierige Prozessführung sind ein wesentliches Hindernis für eine rasche Beendigung der Liquidation der Heta. Auch im Jahr 2025 wurden alle Anstrengungen unternommen Verfahren zu beenden. Unter gewissen Umständen werden auch Vergleiche angestrebt, sofern dies für die Heta kosteneffizient bzw. vorteilhaft ist. Andererseits kann es für die Heta auch erforderlich sein, neue Verfahren zu initiieren, wenn dies rechtlich geboten und wirtschaftlich vertretbar ist. So hat die Heta im Jahr 2022 eine Klage gegen das Land Burgenland beim Landesgericht Wien auf Zahlung einer Ausgleichsforderung im niedrigen zweistelligen Millionenbereich aufgrund der durch den Eintritt

in die aktienrechtliche Liquidation ausgelösten automatischen Beendigung eines im Jahr 2004 zwischen der Heta und dem Land Burgenland abgeschlossenen Zinsswaps eingebracht. Der Bestand dieses Anspruchs wird vom Land Burgenland bestritten. Dieses Verfahren wurde vom Obersten Gerichtshof inzwischen wieder in die erste Instanz verwiesen.

(19) Wesentliche Vereinbarungen - Vereinbarungen i.Z.m. der Abbautätigkeit

Heta kann auch in dem mit 1. Jänner 2022 eingeleiteten Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz neue Geschäfte zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen. Im Rahmen der gesamten Abbautätigkeit wird generell versucht, die vertraglichen Verpflichtungen der Heta und ihrer Tochtergesellschaften – sowohl was den wirtschaftlichen Umfang als auch die zeitliche Komponente betrifft – so gering wie möglich zu halten.

(20) Steuerliche Verhältnisse

Mit Eintritt der Heta als Gruppenträger der inländischen Steuergruppe in die Liquidation per 1. Jänner 2022 galt die seit 2005 bestehende Steuergruppe als aufgelöst. Dies hat zur Folge, dass beginnend ab 2022 die Heta als auch sämtliche ehemaligen Gruppenmitglieder jeweils einzeln der Besteuerung unterliegen. Das im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens anfallende steuerliche Ergebnis ist für diesen mehrjährigen einheitlichen Besteuerungszeitraum unter Anrechnung der vorhandenen steuerlichen Verlustvorträge zu ermitteln. Aufgrund der vorhandenen hohen Verlustvorträge, für welche keine Verlustverrechnungsbeschränkung zur Anwendung kommt, wird bis zum Ende der Liquidation mit keinem steuerlich relevanten Ergebnis gerechnet.

(21) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Veranlagung der liquiden Mittel erfolgt unter Zugrundelegung eines marktkonformen Veranlagungszinssatzes bei der Republik Österreich. Zum 31. Dezember 2025 beträgt der Stand der bei der Republik veranlagten Mittel EUR 95.576 Tausend (exklusive Zinsabgrenzungen) (31. Dezember 2024: EUR 154.500 Tausend).

Darüber hinaus bestehen zum 31. Dezember 2025 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im geringen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (28) Angaben zu den Organen dargestellt.

(22) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

in TEUR

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	33	31
Aufwendungen für das laufende Jahr	33	31
Aufwendungen für sonstige Leistungen	20	24
sonstige Leistungen	20	24
Steuerberatungsleistungen	-	-
Gesamt	53	55

Mit der freiwilligen Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wurde wiederum die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH (Deloitte), Wien, beauftragt.

Die im Geschäftsjahr 2025 als Aufwendungen für den Abschlussprüfer erfassten Prüfungsaufwendungen betragen insgesamt EUR 33 Tausend (Vorjahr: EUR 31 Tausend) und beinhalten weder Umsatzsteuer noch Barauslagen. Neben den vom bestellten Abschlussprüfer erbrachten Leistungen sind im Gesamtbetrag auch sonstige Leistungen inkludiert, die von Deloitte erbracht wurden. Die sonstigen Leistungen beziehen sich auf, für den Abschlussprüfer zulässige, Nichtprüfungsleistungen.

(23) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (nach Vollzeitkapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z1 UGB während des Jahres beträgt 17 Angestellte (Vorjahr: 21 Angestellte).

(24) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

in TEUR

	1.1.-31.12.2025		1.1.-31.12.2024	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Abwickler	6	35	6	35
Leitende Angestellte	7	11	-	11
Übrige Arbeitnehmer	23	58	31	66
Gesamt	36	103	37	112

Die Aufwendungen gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 6 Tausend (Vorjahr: EUR 6 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen i.H.v. EUR 31 Tausend (Vorjahr: EUR 31 Tausend).

(25) Angaben zu den Organen

Die im Abwicklungsjahr tätigen Organe sind unter Punkt (27) angegeben.

25.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Es bestehen keine Vorschüsse, Kredite oder Haftungen für Organe der Heta.

25.2. Bezüge der Organe

Die während des Abwicklungsjahres an die Organe gewährten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

in TEUR

	1.1.-31.12.2025	1.1.-31.12.2024
	Abwickler	409
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	409	409
Aufsichtsrat	34	34
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes bzw. Abwickler, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	13	146
davon Zahlungen nach Beendigung	13	146
davon aus Anlass der Beendigung	-	-
Gesamt	457	589

In den Bezügen der Abwickler sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(26) Direkte Beteiligung der Heta

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital- anteil in %	Eigen- kapital in TEUR	Ergebnis in TEUR	Jahres- abschluss
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100	230	-	31.12.2024

(27) Organe 1. Jänner - 31. Dezember 2025

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Matthias SCHMIDT

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dipl.-Kfm. Alexander HÖVING

Mitglieder des Aufsichtsrats:
Dr. Tinka HOFER
Franz KÖGLMEIER

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:
Mag. Stephan KARRER
Mag. Gert FRIEDL

Abwickler

Mag. Martin HANDRICH
Mag. Stefan ROSSMANITH

(28) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Darüber hinaus sind nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2026
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmanith

LAGEBERICHT für das Abwicklungsjahr 1. Jänner – 31. Dezember 2025

1. Wirtschaftliche Entwicklung der Heta

1.1. Wirtschaftliches Umfeld

Die österreichische Wirtschaft hat im Jahr 2025 nach zwei Rezessionsjahren wieder eine positive Entwicklung verzeichnen können. Mit 0,6 % ist das Wirtschaftswachstum jedoch nur schwach ausgefallen. In den Jahren 2026 und 2027 sollte sich der Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts leicht auf 0,8 % und 1,1 % beschleunigen – für einen Aufschwung nach einer Rezession eine sehr verhaltene Entwicklung.

Die Exportwirtschaft als tragende Säule der österreichischen Wirtschaft steht unter mehrfachem Druck. Neben der schwachen deutschen Industriekonjunktur belasten die US-Zölle, hohe Lohn- und Energiekosten sowie die zunehmende Konkurrenz Chinas die Ausfuhren. In der Folge beurteilt die exportorientierte Industrie – trotz einer leichten Erholung im Jahr 2025 – ihre Lage noch mehrheitlich eher pessimistisch. Von der Bauwirtschaft sind in den nächsten drei Jahren ebenfalls keine starken Impulse zu erwarten. Die Wohnbauinvestitionen sind seit 2022 aufgrund gestiegener Finanzierungskosten, des Auslaufens des Wohnbauzyklus und der allgemeinen konjunkturellen Schwäche deutlich gesunken und sie werden sich in den kommenden Jahren nur leicht erholen. Ein schrittweiser Rückgang der historisch hohen Sparquote in den Jahren 2025 und 2026 ermöglicht trotz nahezu stagnierender real verfügbarer Haushaltseinkommen ein – wenn auch nur moderates – Wachstum der privaten Konsumausgaben.

Die heimische Inflation hat sich in den letzten Monaten bei rund 4,0 % eingependelt. Für das Jahr 2026 wird ein Rückgang auf 2,4 % erwartet, gefolgt von einer weiteren Abnahme auf 2,1 % in den Jahren 2027 und 2028. Die Kerninflationsrate (ohne Energie und Nahrungsmittel) dürfte 2026 mit 2,7 % noch über der gesamten Teuerungsrate liegen, sollte sich aber in den Folgejahren auf den Wert der Gesamtinflation von 2,1 % einpendeln. Hauptgründe für die Verlangsamung der Preissteigerung sind das schwächere Lohnwachstum, Basiseffekte bei den Energiepreisen, rückläufige Rohstoffpreise für Energie und die Aufwertung des Euro.

(Quelle: OenB)

1.2. Bilanzentwicklung

Die Bilanzsumme der Heta sank im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr (EUR 173,2 Mio.) auf EUR 97,4 Mio. Dieser Rückgang war zu einem großen Teil auf die im Mai 2025 durchgeführte Liquidationsbeteiligungszahlung (LBZ) i.H.v. EUR 75,7 Mio. zurückzuführen.

Der Bestand an liquiden Mitteln (Guthaben bei Kreditinstituten und Veranlagung bei der Republik Österreich) sank im Jahresverlauf um EUR 64,1 Mio. von EUR 159,9 Mio. auf EUR 95,7 Mio. Davon sind EUR 75,7 Mio. Abfluss auf die LBZ zurückzuführen. Die verbleibenden EUR 11,6 Mio. ergeben sich vor allem aus dem Zufluss einer Kaufpreisforderung i.H.v. 17,1 Mio., Zinserträgen und dem Abfluss für laufende Kosten und Rückstellungsverwendungen. Die liquiden Mittel wurden im Jahr 2025 fast zur Gänze zu einer marktconformen Verzinsung bei der Republik Österreich (Bundesschatz-Konto) veranlagt.

Die Finanzanlagen umfassen die Beteiligungen an den noch bestehenden Tochtergesellschaften und erhöhten sich vor allem durch eine Beteiligungsbewertung i.H.v. EUR 0,9 Mio. auf EUR 1,6 Mio.

Die Forderungen und sonstigen Vermögenswerte sanken im Geschäftsjahr 2025 von EUR 12,7 Mio. auf EUR 0,1 Mio. Der Rückgang ist fast zur Gänze auf die Zahlung einer Kaufpreisforderung zurückzuführen.

Die Heta führt aufgrund der laufenden Liquidation nur kleinere notwendige Neuinvestitionen durch, wodurch Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände abschreibungsbedingt im Wert gegen null tendieren.

Die Passivseite der Bilanz ist vorwiegend von Rückstellungen geprägt. Diese verringerten sich von EUR 169,2 Mio. (31. Dezember 2024) um EUR 74,2 Mio. auf EUR 95,0 Mio.

In dieser Position ist auch die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 21,7 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 89,1 Mio.) enthalten, die den größten Betrag unter den Rückstellungen bildet. Sie wird dabei jeweils in Höhe des Unterschiedsbetrages, um den die Vermögensgegenstände (Summe Aktiva) die bilanziellen Verbindlichkeiten und Rückstellungen (Summe Passiva) übersteigen, angesetzt. Die Reduzierung von EUR 67,4 Mio. resultiert aus dem Jahresergebnis i.H.v. EUR 8,3 Mio. abzgl. der LBZ i.H.v. EUR 75,7 Mio.

Nach Abzug der laufenden Kosten für das Geschäftsjahr und einer Neueinschätzung des zu erwartenden Aufwandes bis zum Liquidationsende reduzierte sich die Rückstellung für Schließungskosten zum 31. Dezember 2025 von EUR 36,0 Mio. (31. Dezember 2024) um EUR 7,0 Mio. auf EUR 29,0 Mio.

Die übrigen Rückstellungen erhöhten sich im Geschäftsjahr von EUR 22,6 Mio. auf EUR 23,2 Mio. Dies ist vor allem auf die Neueinschätzung des Risk Assessment Buffers zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 2,3 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 4,0 Mio.) bestehen zum überwiegenden Teil aus Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen. Diese reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr vor allem aufgrund einer Steuerzahlung einer deutschen Tochter.

Das Eigenkapital der Heta ist seit Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 mit null auszuweisen.

1.3. **Ergebnisentwicklung**

Das Betriebsergebnis der Heta betrug im vierten Jahr der aktienrechtlichen Liquidation EUR 6,4 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr (EUR +63,7 Mio.) gab es deutlich geringere Auflösungen von Rückstellungen.

Die Sonstigen betrieblichen Erträge i.H.v. EUR +12,7 Mio. bestanden aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR +7,7 Mio.) sowie den übrigen betrieblichen Erträgen i.H.v. EUR 5,1 Mio. Im Vergleich zum Vorjahr (2024: EUR +68,9 Mio.) gab es geringere Effekte bei der Risikobewertung – Neueinschätzung im Risk Assessment Buffer, Reduzierung der Schließungskostenrückstellung und Erträge durch die vollständige Zahlung der Kaufpreisforderung.

Die Personalaufwendungen der Heta betrugen zum 31. Dezember 2025 EUR -2,8 Mio. und waren aufgrund des laufenden Personalabbaus weiterhin rückläufig (2024: EUR -3,2 Mio.). Die Mitarbeiteranzahl nach Vollzeitkapazitäten (FTE) sank im Jahresverlauf von 21 (Jahresdurchschnitt 2024) auf 17 (Jahresdurchschnitt 2025).

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen EUR -3,5 Mio. (2024: EUR -2,0 Mio.). In dieser Zahl ist eine Erhöhung des Risk Assessment Buffers von EUR 1,5 Mio. enthalten. Die operativen Kosten sind nahezu unverändert zum Vorjahr.

Darüber hinaus erwirtschaftete die Heta im Geschäftsjahr 2025 ein Finanzergebnis von EUR +1,8 Mio. (Vorjahr EUR +5,0 Mio.), wovon EUR 1, Mio. auf die Veranlagung der liquiden Mittel zurückzuführen ist.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Effekte wurde im Geschäftsjahr 2025 ein positives Ergebnis von EUR +8,3 Mio. erwirtschaftet. Wie in den Vorjahren weist die Heta keinen Jahresüberschuss aus, da dieser durch die Zuführung in eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren rechnerisch auf null gestellt wird.

2. **Finanzplan und RAB**

2.1. **Liquidationsplan**

Die Heta erstellt jährlich einen Liquidationsplan, um die Kosten und eine ausreichende Liquidität für die restlichen Jahre einzuschätzen bzw. zu gewährleisten. In der Planung wird davon ausgegangen, dass alle zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bestehenden Rückstellungen und Verbindlichkeiten bedient werden und stets ausreichend Liquidität für die vollständige Liquidation vorhanden ist. Der Abwicklungshorizont erstreckt sich nach aktueller Einschätzung bis zum Jahr 2028.

Der Finanzplan 2026 wird gleichzeitig mit dem Jahresbericht 2025 im zweiten Quartal 2026 veröffentlicht. Darin wird eine Erfüllungsquote von 90,86 % erwartet, was sich in der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 21,7 Mio. widerspiegelt. Ein Teil dieser Rückstellung wird bei Erfüllung aller Bedingungen und vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung im Rahmen der vierten Liquidationsbeteiligungszahlung im Jahr 2026 ausbezahlt werden.

2.2. **RAB (Risk Assessment Buffer)**

Die Heta muss jederzeit in der Lage sein, potenzielle unerwartete Verluste aus ihrer eigenen Liquidität abzudecken.

Zu diesem Zweck wird von der Heta der Risk Assessment Buffer (RAB) quantifiziert.

Berücksichtigt werden dabei sowohl Schmälerung oder Wegfall von geplanten Cash-Zuflüssen als auch ungeplant eintretende Mittelabflüsse.

Der RAB basiert auf den folgenden Säulen:

- Unerwartete Verluste aus potenziell eintretenden Risikoereignissen gemäß Einschätzung durch Experten (Säule 1)
- Zusätzliche Verluste aus passiven Rechtsverfahren (Säule 2)

Die Neubewertung des RAB erfolgt, wie die Berichterstattung darüber, in regelmäßigen Abständen.

3. Bedienung Gläubigeransprüche

3.1. Liquidationsbeteiligungszahlungen

Den Inhabern der Naturalobligationen der Heta stehen Liquidationsbeteiligungszahlungen zu. Die vierte dieser Zahlungen wird für das Jahr 2026 erwartet. Bis zur vollständigen Abwicklung der Heta sind weitere Ausschüttungen möglich. Mit der Endverteilung des Liquidationserlöses wird aus heutiger Sicht im Jahr 2028 gerechnet.

Für eine Liquidationsbeteiligungszahlung bestehen folgende Voraussetzungen:

- Die Zahlung steht im Einklang mit der Liquiditätsplanung und den bestehenden zukünftigen Risiken aus der Liquidation der Heta;
- es bleibt ausreichend Liquidität für den Geschäftsbetrieb der Heta über den gesamten Liquidationszeitraum erhalten;
- die Forderungen der Gläubiger nicht berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten sind, soweit ihre Forderungen fällig sind, befriedigt worden oder die Erfüllung dieser Forderungen ist gewährleistet;
- die Heta verfügt unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Schulden und des Aufwands für die Liquidation über überschüssige Barmittel;
- die Zahlung ist nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Abwicklers der Heta möglich und sinnvoll und die geordnete Liquidation der Gesellschaft wird durch die Zahlung nicht gefährdet.

4. Governance, Änderungen im Aufsichtsrat sowie der Organisation

Seit 16. Dezember 2021 werden die Anteile an der Heta nicht mehr direkt vom Bund, sondern von der Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG), einer 100 %-Beteiligung des Bundes, gehalten. Mit Beendigung des BaSAG-Verfahrens und Eintritt in die Abwicklung nach Aktiengesetz sind auch die umfassenden Aufsichts-, Kontroll- und Berichtsrechte der FMA als Abwicklungsbehörde erloschen.

Die Organe der Gesellschaft bestehen aus den Abwicklern, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung. Für die Heta sind zwei Abwickler bestellt, Herr Mag. Martin Handrich sowie Herr Mag. Stefan Rossmannith. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, d.h. die beiden Abwickler sind nur gemeinschaftlich oder mit einem Handlungsbevollmächtigten (siehe weiter unten) vertretungsbezugt.

Im Aufsichtsrat kam es im Geschäftsjahr 2025 zu keinen Veränderungen: Die ordentliche Hauptversammlung der Heta am 25. Mai 2023 hat Herrn Dr. Matthias Schmidt in den Aufsichtsrat gewählt, weiters wurden Frau Dr. Tinka Hofer, Herr Dipl.-Kfm. Alexander Höving sowie Herr Franz Köglmeier als Mitglieder des Aufsichtsrates der Heta bestellt. Den Vorsitz des Aufsichtsrates übt Herr Dr. Schmidt aus, als Stellvertreter fungiert Herr Dipl.-Kfm. Alexander Höving.

Die Heta als Aktiengesellschaft in Abwicklung unterliegt weiterhin dem Aktiengesetz, aber nicht mehr den BWG-rechtlichen Bestimmungen. Wie auch bisher ist für die Heta als Beteiligung des Bundes der Public Corporate Governance Kodex anwendbar. In der Heta besteht auf freiwilliger Basis weiterhin eine Compliance-Funktion, die direkt beiden Abwicklern unterstellt ist.

Weiterhin besteht die Organisation aus zwei Bereichen, Legal und Finance, die von jeweils einem Handlungsbevollmächtigten geführt werden. Die zwei Handlungsbevollmächtigten können gemeinsam, oder je ein Handlungsbevollmächtigter mit einem Abwickler, die Gesellschaft vertreten. Jedes der auf die zwei Bereiche verteilten Themengebiete ist gemäß der vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsverteilung einem Abwickler zugeordnet, wobei jeder Abwickler sowohl Themengebiete aus Legal als auch Finance verantwortet. Die Funktionen Compliance sowie Datenschutz stehen in der gemeinsamen Verantwortung beider Abwickler.

5. Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Österreichische Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) beinhaltet Corporate Governance-Regeln für staats-eigene und staatsnahe Unternehmen. Die Heta erachtet diesen Kodex als wichtigen Leitfaden und hat daher mittels Hauptversammlungsbeschluss im Juli 2013 die Beachtung der Regeln des B-PCGK – in der jeweils geltenden Fassung – in die Satzung implementiert. Als konkrete Maßnahmen wurden unter anderem die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Abwicklers an die strenge Maßgabe der Bestimmungen des B-PCGK adaptiert und dienen diese als Grundlage für die Geschäftsgebarung dieser Organe. Auf dieser Grundlage wurden die Bestimmungen des B-PCGK sukzessive durch Implementierung auch in die gesellschaftsrechtlichen Dokumente der einzelnen Tochtergesellschaften übernommen.

Der Public Corporate Governance Kodex wurde in der Zwischenzeit einer Revision unterzogen. Änderungen und Ergänzungen wurden im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) aufgenommen. Aus der Neufassung des B-

PCGK 2017 hat sich für die Heta kein unmittelbarer Handlungsbedarf ergeben, da es sich beim Großteil der Regelungen um Anpassungen an die aktuelle Rechtslage handelte.

Als weitere Konsequenz verpflichtete sich die Heta, jährlich über die Einhaltung des Kodex zu berichten. Die Einhaltung der Regeln wird alle fünf Jahre durch einen externen Spezialisten überprüft. Die letzte Prüfung erfolgte für das Geschäftsjahr 2025 und wurde dementsprechend im 1. Quartal 2026 vorgenommen. Bei den Prüfungshandlungen ist Deloitte auf keine Tatsachen gestoßen, die im Widerspruch zu der Berichterstattung über die Einhaltung des Kodex durch die Heta stehen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. März 2026
Heta Asset Resolution AG i.A.

DIE ABWICKLER

Mag. Martin Handrich

Mag. Stefan Rossmannith

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der HETA ASSET RESOLUTION AG i.A., Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des § 211 AktG und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften über den Jahresabschluss in der Abwicklungsphase.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf die in (2) "Abwicklung der Heta im Rahmen eines Liquidationsverfahrens gemäß AktG", in (5) „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze“ sowie in (6) „Verwendung von Schätzungen und Annahmen“ gemachten Ausführungen im Anhang. Zum Aufstellungszeitpunkt gehen die Abwickler davon aus, dass der Abschluss der formalen und rechtlichen Abwicklung im Jahr 2028 erfolgen wird.

Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht modifiziert.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 211 AktG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit geplanten Abwicklung anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht anzuwenden.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des Abgehens vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Gesellschaft aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild gemäß § 211 AktG erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 211 AktG.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Haftungsbeschränkung

Für die Durchführung dieses Auftrages und unsere Verantwortung, auch gegenüber Dritten, gelten durch Unterfertigung des Prüfungsvertrages die in der Anlage zum Prüfungsbericht beigefügten und von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe als vereinbart. Unsere Haftung gilt demnach für leichte Fahrlässigkeit als ausgeschlossen. Abweichend von Punkt 7. Abs 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des mit der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs 2 UGB mit EUR 2 Mio begrenzt.

Wien, 17. März 2026

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Thomas Becker
Wirtschaftsprüfer

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.
Burggasse 12
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 664 819 33 19
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht 2025 bitte an:
communication@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses (17. März 2026) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Jahresabschluss gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Alle Bezeichnungen in diesem Bericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.